

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



## 17.3863 s Mo. Rieder. Landfriedensbruch ist kein Bagatelldelikt

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. März 2018

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 22. März 2018 die von Ständerat Beat Rieder 28. September 2017 eingereichte Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat Artikel 260 des Strafgesetzbuches (Landfriedensbruch) so anzupassen, dass neu zwingend eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müssen.

### Antrag der Kommission

Mit 8 zu 5 Stimmen beantragt die Kommission die Annahme der Motion. Eine Minderheit (Caroni, Cramer, Janiak, Jositsch, Levrat) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Rieder (d)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Robert Cramer

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 260 des Strafgesetzbuches (Landfriedensbruch) folgendermassen anzupassen, sodass neu zwingend eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müssen.

Artikel 260 Absatz 1 soll also neu wie folgt lauten:

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bestraft.

### 1.2 Begründung

2015 wurden gemäss Statistik 186 Personen wegen Landfriedensbruch verurteilt. Gemäss derselben Statistik wurden die meisten Personen, die wegen Landfriedensbruch verurteilt wurden, zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, nämlich 152 Personen. Bereits unbedingte Geldstrafen wurden deutlich weniger ausgesprochen (2015: 21) und Freiheitsstrafen nur in seltenen Fällen (2015: bedingt 3, unbedingt 2, teilbedingt 1). In den vorherigen Jahren zeigte sich ein ähnliches Bild. Gemäss Strafgesetzbuch ist der Tatbestand des Landfriedensbruchs erfüllt, wenn jemand an einer "öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden". Landfriedensbruch ist also kein Bagateldelikt. Deshalb soll neu zusätzlich zu einer Geldstrafe auch zwingend eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Dem Richter bliebe insofern ein Ermessensspielraum, als keine Mindeststrafe vorgesehen ist und der Richter die Freiheitsstrafe bei Ersttätern oder einem geringen Verschulden bedingt aussprechen kann.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2017

Artikel 260 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) sieht für denjenigen, der an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe als Sanktion vor. Mit "Gewalttätigkeiten" ist ein aggressives, aktives Einwirken auf Personen oder Sachen gemeint. Auch blosse Täglichkeiten (Art. 126 StGB) können erfasst sein. Ein Steinwurf, der nicht trifft (BGE 108 IV 176 E. 3b) oder ein Fackelwurf in Richtung Menschen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_863/2013 E. 5.7.3) sind tatbestandsmässig. Handlungen gegen Sachen sind gewalttätig, wenn die Beschädigung durch einen nicht leicht zu beseitigenden Eingriff in die Substanz erfolgt, z. B. das Besprøyen eines Tramwagens. Strafbar ist bereits die blosse Anwesenheit an einer Veranstaltung, an der Gewalttätigkeiten begangen werden. Es wäre problematisch, wenn die blosse Teilnahme an einer solchen Veranstaltung strenger bestraft würde als beispielsweise die Begehung einer einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) oder einer Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beachten, dass diejenige Person, die anlässlich einer solchen Zusammenrottung z. B. eine Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) oder eine Körperverletzung (Art. 122 und 123 StGB) begeht, auch wegen dieser Delikte verurteilt wird, was zu einer strengeren Strafe führt, als wenn allein Artikel 260 StGB erfüllt ist. Damit bietet das Strafrecht aktuell hinreichende Möglichkeiten, um gewalttätige Personen angemessen zu bestrafen. Ein Blick in die Kriminalstatistik zeigt, dass schon in den Jahren vor 2007, als der Landfriedensbruch mit Gefängnis



oder Busse sanktioniert war, sehr häufig eine bedingte Strafe ausgesprochen wurde. Generell ist die Anzahl von Verurteilungen wegen Landfriedensbruchs seit 2014 konstant rückläufig. Demnach hat der heutige Strafrahmen sich nicht signifikant auf die Verurteilungen ausgewirkt. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, zusätzlich zur Geldstrafe eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Bei Ersttätern ist die Ausfällung einer bedingten Strafe die Regel. Folglich würden, sofern die Voraussetzungen für die Verhängung einer bedingten Strafe (Art. 42 StGB) erfüllt sind, sowohl die Freiheitsstrafe als auch die Geldstrafe bedingt ausgesprochen. Ein Mehrwert der vorgeschlagenen Änderung, insbesondere in Bezug auf Ersttäter, ist nicht ersichtlich.

Dass mehrheitlich bedingte Geldstrafen ausgesprochen wurden, bedeutet daher nicht, dass Landfriedensbruch generell als Bagatelle eingestuft wurde oder wird, sondern dass die Gerichte eher leichte Fälle zu beurteilen hatten bzw. haben. Überdies ist der Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe bei kurzen Strafen gesetzlich vorgesehen und auch vom Parlament bei der Revision 2015 grundsätzlich bestätigt worden. Die vom Parlament im Jahr 2015 beschlossene Änderung des Sanktionenrechts wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Neu kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Der Bundesrat sieht aufgrund des oben Gesagten und insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Sanktionsmöglichkeiten ab 1. Januar 2018 weder die Notwendigkeit noch den Bedarf, den Strafrahmen von Artikel 260 StGB im Sinne der Motion zu ändern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. Dezember 2017 der zuständigen Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

### 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass die Verurteilungen wegen Landfriedensbruch stark zugenommen haben. In jüngster Zeit sei es bei Demonstrationen immer wieder zu Gewaltausbrüchen gekommen, die weit über das früher übliche Mass hinausgehen. Aus diesem Grund sei es angezeigt, die Position der Behörden und der Polizei zu stärken. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Geldstrafe nicht ausreiche, um Krawallmacher und Hooligans abzuschrecken. Sie geht davon aus, dass eine Freiheitsstrafe eine grösitere präventive Wirkung habe. Es treffe zwar zu, dass das neue Sanktionenrecht den Richtern mehr Möglichkeiten gäbe. Wenn das Gericht gezwungen sei, eine Freiheitsstrafe auszusprechen, könne es die Strafe aber immer noch gemäss dem Verschulden ansetzen.

Die Minderheit weist darauf hin, dass Artikel 260 StGB einen sehr weiten Anwendungsbereich habe, der von sehr leichten bis zu sehr schweren Taten reiche. Gewalttäter würden für konkrete Delikte wie Körperverletzung, Angriff gegen Beamte oder vielleicht sogar versuchte Tötung bestraft. Artikel 260 StGB erfasse hingegen in erster Linie jene Personen, die durch ihre Zahl den Hauptkrawallanten Schutz böten. Der vorgesehene Strafrahmen sei deshalb zu hoch für Personen, die keine Gewalttat verübt haben. Die Minderheit ist überdies der Ansicht, dass die Frage im Rahmen der Gesamtschau der Harmonisierung der Strafrahmen entschieden werden sollte. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft am 25. April 2018 verabschiedet.